

Beurkundung gemäß § 51 GmbHG

Gesellschaftsvertrag

Erstens: -----

Firma: -----

Die Firma der Gesellschaft lautet: -----

Firma PV-Invest GmbH

Zweitens: -----

Sitz: -----

Der Sitz der Gesellschaft ist: -----

Krumpendorf am Wörthersee-----

Drittens: -----

Unternehmensgegenstand: -----

Gegenstand des Unternehmens ist: -----

- a) Das Management von und / oder die Investition in Unternehmen, insbesondere von / in Unternehmen, die sich mit erneuerbarer Energie beschäftigen;-----
- b) Weiters ist das Unternehmen zu nachstehenden Tätigkeiten berechtigt:-----
 - (i) Beratungsleistungen;-----
 - (ii) Vermietung und Verpachtung;-----
 - (iii) Handel mit Waren aller Art.-----

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen und Tochtergesellschaften sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland begründen. -----

Viertens: -----

Stammkapital und Stammeinlagen: -----

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 100.000,-- (Euro einhunderttausend) und ist zur Gänze bar einbezahlt. Nachschussverpflichtungen der Gesellschafter bestehen nicht. -----

Fünftens: -----

Beginn und Dauer, Geschäftsjahr: -----

- a) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet. -----
- b) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet am 31.12.2009. Die folgenden Geschäftsjahre beginnen am 01.01. eines jeden Jahres und enden am 31.12. des jeweiligen Jahres. -----
- c) Die Generalversammlung kann, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Finanzamt, ein anderes Geschäftsjahr beschließen. -----

Sechstens: -----

Geschäftsführung und Vertretung: -----

- a) Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, regelt die Generalversammlung mit dem Bestellungsbeschluss das Vertretungsrecht der Geschäftsführer. -----
- b) Es können ein oder mehrere Prokuristen bestellt werden. Die Prokuristen können die Gesellschaft auch gemeinsam mit Geschäftsführern vertreten. Dieses Vertretungsrecht ist ebenso im Bestellungsbeschluss zu regeln. -----
- c) Die Firma der Gesellschaft wird derart gezeichnet, dass der Zeichnende dem Firmenwortlaut seine Unterschrift beisetzt. -----
- d) Die Geschäftsführung hat bei Ausübung ihrer Funktion die geltenden Gesetze, die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags, eine allfällige Geschäftsordnung sowie Weisungen durch Gesellschafterbeschluss zu beachten. Weiters hat die Geschäftsführung vor der Vornahme der folgenden wichtigen Maßnahmen und Geschäfte, die die Gesellschaft oder andere Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt beteiligt ist, betreffen, , die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss einzuholen: -----
 - (i) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik und von Businessplänen bzw das Abweichen vom Business Plan; -----
 - (ii) Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und jede wesentliche Änderung des Geschäftsmodells der Gesellschaft; -----
 - (iii) Gründung von Tochterunternehmen, Gründung und Auflösung von Joint Ventures; -----
 - (iv) Erwerb, Veräußerung und Liquidation von Beteiligungen sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben (und von wesentlichen Teilen davon); -----
 - (v) Beschlussfassung über das (jährliche) Budget der Gesellschaft; -----
 - (vi) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften; -----
 - (vii) Verpfändung und sonstige Belastung von Vermögenswerten; -----

- (viii) Abschluss, Abänderung und Beendigung von Mietverträgen über unbewegliches Vermögen:-----
 - (ix) Tätigkeit von Aufwendungen, Investitionen oder Eingehen von Verbindlichkeiten, die EUR 250.000 im einzelnen und EUR 1.500.000 insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen.;-----
 - (x) Abschluss, Aufhebung, Änderungen, Ergänzung oder Verlängerung von (Bestimmungen) der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung; oder Geschäftsführer-Dienstverträgen;
 - (xi) Abschluss von Dienstverträgen mit einer EUR 100.000 (ohne Lohnnebenkosten) übersteigenden Jahresbruttovergütung;-----
 - (xii) Personalmaßnahmen, durch die Personalkosten, laut jeweils aktuell genehmigtem Budget, um 15 % überschritten werden: -----
 - (xiii) Eingehen von Pensionsverpflichtungen oder Verpflichtungen aus anderen Vorsorgeplänen;-----
 - (xiv) Aufnahme von Darlehen und Krediten; -----
 - (xv) Gewährung von Darlehen und Krediten (außer an von der Gesellschaft kontrollierte Gesellschaften);-----
 - (xvi) Übernahme von Haftungen für Dritte;-----
 - (xvii) Bestellung/Abberufung von Geschäftsführern und/oder Erteilung der Prokura; und -----
 - (xviii) Abschluss von Verträgen mit einem Gesellschafter, einem verbundenen Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) eines Gesellschafter, einem (direkten oder indirekten) Gesellschafter eines Gesellschafter, einem Angehörigen (§ 32 IO) eines (direkten oder indirekten) Gesellschafter eines Gesellschafter oder einem von einer oder mehreren der vorgenannten Personen (einzeln oder gemeinsam) kontrollierten Unternehmen.
- e) Maßnahmen, die eindeutig bestimmt in einem von der Generalversammlung genehmigten Budget berücksichtigt sind, insbesondere im Zusammenhang mit einem genehmigten Investitions-, Entwicklungs- oder EPC-Projekt, bedürfen keiner weiteren Zustimmung der Generalversammlung.
- f) Die vorstehenden Beträge verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Maßnahmen und Geschäfte, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, werden dabei zusammen bewertet. -----
- g) Hinsichtlich der vorvereinbarten Beträge wird Wertsicherheit vereinbart. Zur Berechnung von Geldwert- und Währungsänderungen ist der von der "Statistik Austria" veröffentlichte Index der Verbraucherpreise 2020 (zweitausendzwanzig), falls dieser nicht mehr erscheinen sollte, der an dessen Stelle tretende Index und, falls auch ein solcher fehlen sollte, ein ähnlicher Index nach Wahl der Gesellschaft heranzuziehen. Im gleichen Verhältnis, in dem der heranzuziehende Index im Vergleich zu seinem Stand bei Beschlussfassung über den gegenständlichen Gesellschaftsvertrag bis zum Zeitpunkt der Vornahme der jeweiligen Handlungen steigen oder fallen sollte, ist der Betrag zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem, ob die Vergleichszahl gestiegen oder gefallen ist. -----
- h) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern spätestens bis zum 15. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres ein Budget sowie den Finanzplan für das folgende Geschäftsjahr zur Zustimmung

vorzulegen. Die Zustimmung zu diesem jährlichen Budget erfolgt mit Gesellschafterbeschluss und erfordert die ausdrückliche Zustimmung sämtlicher Gesellschafter. -----

Siebtens: -----

Generalversammlung: -----

- a) Die nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse sind in den Generalversammlungen oder durch schriftliche Abstimmung gemäß Paragraph vierunddreißig des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 34 GmbHG) zu fassen.
- b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung richtet sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen. Je € 10,-- (Euro zehn) einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, doch steht jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zu. -----
- c) Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt oder an einem anderen Ort, an dem ein österreichischer Notar seinen Sitz hat, statt. Im Falle des Einverständnisses aller Gesellschafter und soweit gesetzlich keine zwingenden Einschränkungen bestehen kann die Generalversammlung auch an jedem anderen Ort im In- und Ausland stattfinden. -----
- d) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebener Briefe an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften sämtlicher Gesellschafter. Zwischen dem Tag der Postaufgabe des Ladungsschreibens und dem Tag der Generalversammlung muss mindestens ein Zeitraum von acht (8) Tagen liegen. -----
- e) Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Gesellschafter geheilt. -----
- f) Sämtliche Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend andere Mehrheiten vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. -----
- g) Die Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig. Die Schriftform des Umlaufbeschlusses wird, sofern gesetzlich keine strengeren Anforderungen gestellt werden, durch folgende Dokumente gewahrt: -----
 - unterschriebenes Originaldokument; -----
 - pdf Dokument mit Unterschrift; oder -----
 - Telefax mit Unterschrift;-----
- h) Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist erforderlich, dass Gesellschafter, die zusammen mindestens 60% des Stammkapitals halten, anwesend oder rechtsgültig vertreten sind. Andernfalls ist unter Hinweis auf die Beschlussunfähigkeit eine weitere Versammlung einzuberufen, die auf die Behandlung der Gegenstände der ersten einberufenen Versammlung beschränkt und ohne Anwesenheitsquorum beschlussfähig ist. -----
- i) Beschlüsse der Generalversammlung sind unverzüglich nach der Beschlussfassung in eine Niederschrift aufzunehmen, die ebenso wie auf schriftlichem Weg gefasste Beschlüsse der Gesellschafter durch die Gesellschaft geordnet aufzubewahren sind. -----

- j) Nach Abhaltung der Generalversammlung oder nach einer auf schriftlichem Wege erfolgten Abstimmung ist jedem Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes oder, sofern gesetzlich nicht zwingend eine andere Form der Übermittlung vorgesehen und eine gültige E-mail-Adresse bekannt ist, durch E-mail mit Empfangsbestätigung ohne Verzug eine Kopie der gefassten Beschlüsse unter Angabe des Tages der Aufnahme derselben in die Niederschrift zuzusenden.-----
- k) Die folgenden Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter:-----
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrags (einschließlich Kapitalerhöhungen oder herabsetzungen); -----
 - b) jede Umgründungsmaßnahme unter Einbeziehung der Gesellschaft (einschließlich Verschmelzung, Spaltung, (formwechselnde oder errichtende) Umwandlung und/oder Einbringungen); -----
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Bilanzgewinns; -----
 - d) Wechsel des Abschlussprüfers; -----
 - e) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft; -----

Achtens: -----

Beirat: -----

- a) Durch Gesellschafterbeschluss kann bei der Gesellschaft ein Beirat eingerichtet werden, der die Geschäftsführer bei der operativen und strategischen Führung des Unternehmens der Gesellschaft berät und unverbindliche Empfehlungen abgibt. Aufgaben eines Aufsichtsrats dürfen nicht an den Beirat übertragen werden.-----
- b) Der Beirat besteht aus vier, von den Gesellschaftern gemäß nachstehender Bestimmung entsandten Mitgliedern. Die Gesellschafter Managementkompetenz UB- Unternehmensberatung GmbH, FN 212078 f („UB“) und RGA Beteiligungs GmbH, FN 365147 g („RGA“) haben jeweils das Recht, ein Mitglied in den Beirat zu entsenden. Ausdrücklich wird festgehalten, dass auch die Geschäftsführer der UB und RGA in den Beirat entsandt werden können. Die Gesellschafterin Liechtenstein Beteiligungs GmbH, FN 531966 d („LB“) hat das Recht auf Entsendung von zwei Mitgliedern in den Beirat. UB und RGA haben gemeinsam das Recht, ein von ihnen entsandtes Mitglied des Beirats mit der Funktion des Vorsitzenden des Beirats zu betrauen. Der Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht. Mitglieder des Beirats können ausschließlich volljährige, voll geschäftsfähige natürliche Personen sein. Bei der Entsendung von Personen in den Beirat haben die Gesellschafter auf die fachliche Qualifikation, persönliche Eignung und das Fehlen von Interessenskonflikten Bedacht zu nehmen. Im Falle des Vorliegens eines begründeten Interessenskonflikts hat die Entsendung in den Beirat zu unterbleiben.
- c) Die Mitglieder des Beirats werden für 4 (vier) Jahre bestellt. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Beirats endet (i) mit Ablauf der Amtsperiode, (ii) mit der Abberufung durch den jeweils entsendenden Gesellschafter gem. Abs d), oder (iii) mit der Zurücklegung der Funktion mittels schriftlicher Erklärung des Mitglieds an die Gesellschafter. Die Zurücklegung der Funktion,

ausgenommen im Fall eines wichtigen Grunds, hat unter Beachtung einer Frist von 4 (vier) Wochen zu erfolgen. -----

- d) Beiratsmitglieder können auch vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode ohne Angabe von Gründen vom jeweiligen entsendenden Gesellschafter abberufen werden. Ein auf diese Weise abberufenes Mitglied darf nicht erneut nominiert werden. -----
- e) Die Gesellschafter können mit Beschluss mit einer Mehrheit von 75% (fünfundsiebzig Prozent) der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung für den Beirat beschließen. -----

Neuntens: -----

Jahresabschluss, Gewinn: -----

- a) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist, derzeit in den ersten fünf (5) Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen.
- b) Über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung eines allfälligen Bilanzgewinnes und über dessen Ausschüttung hat die Generalversammlung einstimmig zu entscheiden. Ein Bilanzgewinn wird nur ausgeschüttet, soweit dies die Gesellschafter einstimmig beschließen. Kommt kein Ausschüttungsbeschluss zustande, so sind 50% (fünfzig Prozent) des Jahresgewinns auszuschütten, der Rest ist auf neue Rechnung vorzutragen. -----
- c) Alineare Gewinnausschüttungen sind mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig. -----

Zehntens: -----

Verfügung über Geschäftsanteile: -----

- a) Die Geschäftsanteile sind teilbar, übertragbar und vererbbar. -----
- b) Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an Personen, die der Gesellschaft nicht bereits als Gesellschafter angehören, bedarf der Zustimmung der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der gültig abgegebenen Stimmen. Ausgenommen davon sind Erlaubte Übertragungen. Eine „**Erlaubte Übertragung**“ im Sinne dieses Vertrages ist jede (i) direkte Übertragungen (i.e. die Übertragung der Anteile an der Gesellschaft) an Verbundene Unternehmen des übertragenden Gesellschafters und (ii) indirekte Übertragungen (i.e. die Übertragung von direkter oder indirekter Kontrolle über den Gesellschafter) an Verbundene Unternehmen oder Nahe Angehörige des Übertragenden. „**Kontrolle**“ und „**Kontrollieren**“ im Sinne des vorhergehenden Satzes bedeutet im Hinblick auf eine Person (a) das direkte oder indirekte wirtschaftliche und rechtliche Eigentum von 50 % oder mehr an der genannten Person oder (b) das Recht einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäftsführung der Person oder die Person selbst, sei es durch die Ausübung von Stimmrechten, durch vertragliche Vereinbarung oder auf andere Weise, auszuüben. Als „**Nahe Angehörige**“ im Sinne dieses Gesellschaftsvertrags gelten ausschließlich (A) die Ehepartner, Kinder und Adoptivkinder eines Gesellschafters und (B) alle mit den in (A) jeweils genannten Personen Verbundene Unternehmen. „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet in Bezug auf eine

Person eine andere Person, die diese Person direkt oder indirekt kontrolliert, von dieser Person kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser Person steht. Für die LB sowie für den von dieser gehaltenen Geschäftsanteil an der Gesellschaft wird ausdrücklich und zusätzlich festgehalten, dass jede juristische Person, deren direkter oder indirekter Begünstigter der jeweils regierende Fürst von Liechtenstein ist sowie jede juristische Person, die vom jeweils regierenden Fürst von Liechtenstein direkt oder indirekt kontrolliert wird, jedenfalls als "**Verbundenes Unternehmen**" der LB und ihrer Rechtsnachfolger gilt und somit die Übertragung des Geschäftsanteil oder der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle an dem diesen Geschäftsanteil haltenden Gesellschafter an ein solches Verbundenes Unternehmen als "**Erlaubte Übertragung**" zu qualifizieren ist. Eine direkte Übertragung an ein Verbundenes Unternehmen (Unterpunkt (i)) darf nur erfolgen, wenn sich die Parteien im Zuge der Verhandlung der in diesem Zusammenhang abzuschließenden Transaktionsdokumente auf angemessene Sicherungsmechanismen geeinigt haben (zB subsidiäre Weiterhaftung des abtretenden Gesellschafters). -----

Elftens: -----

Aufgriffsrecht -----

- a) Die Gesellschafter räumen einander ein Aufgriffsrecht an ihren jeweiligen gesamten Geschäftsanteilen und Teilen derselben (im Folgenden "**Beteiligung**" genannt) gemäß §§ 1072 ff ABGB (Paragraphen eintausendzweiundsiebzig fortfolgende Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ein (das „**Aufgriffsrecht**“).-----
- b) Das Aufgriffsrecht wird für den Verkauf und für alle anderen entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragungen eines Geschäftsanteils oder Teilen davon einschließlich für den Todesfall eines Gesellschafters eingeräumt. Sämtliche der vorgenannten Übertragungsvorgänge werden nachfolgend zusammen kurz als "**Übertragung**" bezeichnet. Das Aufgriffsrecht an dem zu übertragenden Geschäftsanteil steht den übrigen aufgriffsberechtigten Gesellschaftern in jedem Fall einer Übertragung im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen zu. -----
- c) Bei der beabsichtigten Übertragung hat der veräußerungswillige Gesellschafter den übrigen aufgriffsberechtigten Gesellschaftern eine notariell beglaubigte Kopie des vollständigen und, abgesehen von der Nichtausübung des Aufgriffsrechts sowie allfälliger kartellrechtlicher oder anderer regulatorischer Vorbehalte, verbindlichen und bedingungslosen Anbots eines Dritten, zu übersenden. Im Falle einer beabsichtigten unentgeltlichen Übertragung erfolgt dies durch Übersendung einer notariell beglaubigten Kopie des vollständigen, verbindlichen und bedingungslosen Schenkungsangebotes an die übrigen vorkaufsberechtigten Gesellschafter. -----
- d) Der Vorkaufspreis entspricht:-----
 - (i) dem vom Dritten gebotenen Kaufpreis oder bzw. gegebenenfalls und,-----
 - (ii) wenn und soweit das Angebot des Dritten als Gegenleistung für den Erwerb eine nicht in Geld bestehende Leistung vorsieht, dem (gegebenenfalls zusätzlichen) anteiligen Unternehmenswert laut Bewertung gemäß Punkt Elftens e), oder-----
 - (iii) im Falle einer beabsichtigten unentgeltlichen Übertragung dem anteiligen Buchwert des abzugebenden Geschäftsanteiles. -----

- e) Im Fall des Punktes Elftens d) (ii) werden sich die Parteien um die einvernehmliche Festsetzung des Vorkaufspreises bzw. des der nicht in Geld bestehenden Leistung des Dritten entsprechenden Teiles des Vorkaufspreises bemühen. Eine Bewertung hat zu erfolgen, wenn das einer der Gesellschafter binnen einer Frist von sieben Kalendertagen nach Erhalt des Anbots gemäß Punkt Elftens c) verlangt. In diesem Fall haben sich die Gesellschafter binnen einer weiteren Frist von sieben Kalendertagen auf einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter zu einigen, andernfalls der Schiedsgutachter auf Antrag einer Partei vom Präsidenten der Österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu bestellen ist.-----
- Der Schiedsgutachter hat den Unternehmenswert der Gesellschaft auf Basis des jeweils aktuellen Gutachtens zur Unternehmensbewertung der Österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder (derzeit "Fachgutachten zur Unternehmensbewertung KFS BW I 2014") festzusetzen und zuvor alle vorkaufsberechtigten Gesellschafter zu hören. Die Festsetzung durch den Schiedsgutachter ist für die Gesellschafter bindend. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen alle Gesellschafter aliquot im Verhältnis ihrer bis zum jeweiligen Vorkaufsfall übernommenen Stammeinlagen.-----
- f) Die vorkaufsberechtigten Gesellschafter können das Aufgriffsrecht jeweils:-----
- (i) binnen vier Wochen nach Zugang des Anbots, wenn nicht einer der verkaufsberechtigten Gesellschafter gemäß Punkt Elftens e) eine Bewertung verlangt hat, ausüben; oder-----
- (ii) binnen vier Wochen nach Festsetzung der Bewertung gemäß Punkt Elftens e) ausüben.---
- g) Übt ein aufgriffsberechtigter Gesellschafter das Aufgriffsrecht innerhalb der gemäß Punkt Elftens f) (i) oder (ii) vorgesehenen Frist nicht oder nicht rechtzeitig aus, steht den übrigen aufgriffsberechtigten Gesellschaftern das Aufgriffsrecht an dem frei gewordenen aliquoten zu übertragenden Geschäftsanteil wiederum im Verhältnis der von ihnen übernommenen Stammeinlagen zu. Die aufgriffsberechtigten Gesellschafter, die ihr Aufgriffsrecht ausgeübt haben, können in diesem Fall untereinander auch eine von einer aliquoten Aufteilung abweichende Ausübung des Aufgriffsrechtes in Bezug auf den frei gewordenen aliquoten Anteil vereinbaren. Eine vom aliquoten Anteil abweichende Aufteilung ist dem übertragungswilligen Gesellschafter von allen aufgriffswilligen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall beginnt die vierwöchige Frist zur Ausübung des Aufgriffsrechtes in Bezug auf den frei gewordenen aliquoten Anteil an dem zu übertragenden Geschäftsanteil ab dem Zugang der schriftlichen Benachrichtigung, dass einer oder mehrere der aufgriffsberechtigten Gesellschafter das Aufgriffsrecht nicht ausgeübt hat bzw. haben, durch den übertragungswilligen Gesellschafter an die übrigen aufgriffswilligen Gesellschafter neu zu laufen.-----
- h) Die Erklärung der Ausübung des Aufgriffsrechtes bedarf jeweils der Form eines Notariatsaktes und ist dem übertragungswilligen Gesellschafter und den übrigen aufgriffsberechtigten Gesellschaftern durch Übermittlung einer Ausfertigung oder Kopie dieses Notariatsaktes innerhalb der Aufgriffsfrist gemäß Punkt Elftens f) mitzuteilen.-----
- i) Der Kaufpreis ist jeweils Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung fällig.-----
- j) Nach Abschluss des Verfahrens zur Ausübung des Aufgriffsrechtes hat der abgabewillige Gesellschafter, wenn das Aufgriffsrecht zur Gänze ausgeübt wird, die Beteiligung binnen fünf

Werktagen mit Notariatsakt an die ausübenden Gesellschafter zu übertragen. Ist für die Übertragung eine kartellrechtliche oder regulatorische Genehmigung erforderlich, läuft diese Frist ab Freigabe durch die jeweils zuständigen Behörden. Die Kosten für die Übertragung trägt der/die jeweils das Aufgriffsrecht ausübende/n Gesellschafter. Die restliche Beteiligung unterliegt dann weiterhin dem Aufgriffsrecht. -----

- k) Wird das Aufgriffsrecht nicht zur Gänze durch einen oder mehrere aufgriffsberechtigte Gesellschafter ausgeübt, so gilt es als zur Gänze nicht ausgeübt. Wenn das Aufgriffsrecht nicht ausgeübt wird, kann der veräußerungswillige Gesellschafter die Beteiligung binnen einer weiteren Frist von vier Wochen nach dem feststeht, dass keiner der aufgriffsberechtigten Gesellschafter das Aufgriffsrecht zur Gänze ausübt, zu den Bedingungen des Anbots an den Dritten übertragen. Ist für die Übertragung eine kartellrechtliche oder regulatorische Genehmigung erforderlich, gilt für die Übertragung eine Frist von zwei Wochen ab Freigabe durch die jeweils zuständigen Behörden. Werden die Übertragungsbedingungen geändert oder wird die Beteiligung nicht innerhalb obiger Frist an den Dritten übertragen, lebt das Aufgriffsrecht wieder auf. -----
- l) Alle Erklärungen und Benachrichtigungen haben mit eingeschriebenem Brief an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse, jeweils vorab per Telefax oder E-Mail, zu erfolgen; zur Fristwahrung ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. -----
- m) Das Aufgriffsrecht ist ein Sonderrecht gemäß § 50 Abs 4 GmbHG (Paragraph fünfzig Absatz vier Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Das Aufgriffsrecht besteht nicht im Fall einer Übertragung an eine Person, die der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Übertragung bereits als Gesellschafter angehört sowie im Fall von Erlaubten Übertragung, wie in Punkt Zehntens b) definiert. -----

Zwölftens: -----

Erbfolge -----

- a) Verstirbt ein Gesellschafter, sind dessen gesetzliche oder gewillkürte Erben verpflichtet, die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter von dem Übergang des Geschäftsanteils unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Soweit und sobald die übrigen Gesellschafter nach Zugang der in Satz 1 genannten Mitteilung aufgrund eines mit einfacher Mehrheit unter diesen Gesellschaftern zu fassenden Beschlusses die Erben dazu schriftlich auffordern, müssen die Erben innerhalb einer Frist von 30 (dreißig) Tagen nach dieser Aufforderung den von dem verstorbenen Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteil auf einen Treuhänder ihrer Wahl übertragen. -----
- b) In diesem Fall der treuhänderischen Übertragung des Geschäftsanteils gemäß Absatz a) darf der Treuhänder hinsichtlich der Ausübung der Stimmrechte keinen vertraglichen Beschränkungen unterliegen; er hat jedoch die wirtschaftlichen Belange der Erben zu berücksichtigen. -----

Dreizehtens: -----

Besondere Erwerbsrechte-----

- a) Für den Fall dass einer in Absatz b) geregelten Fälle eintritt (jeder ein „**Erwerbsfall**“) haben die Erwerbsberechtigten (wie nachstehend definiert) das Recht, den Geschäftsanteil des Gesellschafters, bei dem ein Erwerbsfall eingetreten ist, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu erwerben (das "**Erwerbsrecht**"). "**Erwerbsberechtigte(r)**" im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist/sind bei Eintritt eines Erwerbsfalles bei einem Gesellschafter die übrigen Gesellschafter. -----
- b) Das Erwerbsrecht kommt den Erwerbsberechtigten jeweils zu, wenn:-----
- (i) Geschäftsanteile des Gesellschafters gepfändet werden und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab rechtskräftiger Bewilligung nicht aufgehoben oder eingestellt wird; -----
 - (ii) über das Vermögen des Gesellschafters (i) ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder (ii) die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder (iii) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters gestellt worden ist und der Antrag nicht innerhalb von zwei (2) Monaten seit Antragsstellung (x) als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen worden ist oder (y) vom Antragsteller zurückgenommen wurde; -----
 - (iii) der Gesellschafter über seinen Geschäftsanteil entgegen Punkt Zehntens b) verfügt; -----
 - (iv) ein Dritter unmittelbar oder mittelbar Kontrolle über den Gesellschafter erhält, es sei denn, (i) es liegt eine Erlaubte Übertragung vor oder (ii) die Gesellschaft hat mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter der Übertragung der Kontrolle über den Gesellschafter auf den Dritten durch schriftliche Erklärung vorher zugestimmt;-----
 - (v) ein Gesellschafter (bzw während aufrechter Funktion als Geschäftsführer der Gesellschaft, auch ein Gesellschafter von UB oder RGA) wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, die gegen die Gesellschaft oder gegen direkte oder indirekte Gesellschafter, Mitarbeiter oder Vertragspartner der Gesellschaft gerichtet ist, rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wird. Sanktionen der Finanzmarktaufsicht (FMA) oder vergleichbarer Regulatoren fallen nicht unter diesen Unterpunkt und lösen damit keinen Erwerbsfall aus; oder -----
- c) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so greift das Erwerbsrecht auch dann, wenn die hier genannten Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- d) Der zur Übertragung verpflichtete Gesellschafter bzw. der Insolvenzverwalter, sofern ein solcher bestellt ist, (jeweils der "**Verpflichtete**") hat die Erwerbsberechtigten unverzüglich über den Eintritt eines Erwerbsfalles durch eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail zu verständigen und diesen den entsprechenden Geschäftsanteil zum Erwerb anzubieten (das "**Erwerbsanbot**"); eine einfache Kopie des Erwerbsangebots ist an die Gesellschaft per Post, Fax oder E-Mail zu übermitteln. Die Absendung des Erwerbsangebots (per Brief und E-Mail) hat für sämtliche Erwerbsberechtigten am gleichen Tag zu erfolgen.-----

- e) Die Erwerbsberechtigten haben innerhalb von 4 (vier) Wochen ab Zugang des Erwerbsangebots (die "**Erwerbsfrist**") eine Erklärung gegenüber dem Verpflichteten abzugeben, ob sie von dem ihnen zustehenden Erwerbsrecht Gebrauch machen (die "**Erwerbserklärung**"). Die Abgabe der Erwerbserklärung ist als Notariatsakt zu errichten und hat per eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail zu erfolgen. Die Erwerbsfrist gilt als gewahrt, wenn die Erwerbserklärung innerhalb der Erwerbsfrist abgesendet wird. Die Erwerbserklärung kann nicht zurückgenommen werden. Die Nichtabgabe der Erwerbserklärung innerhalb der Erwerbsfrist gilt als Nichtausübung des Erwerbsrechts durch den jeweiligen Erwerbsberechtigten. -----
- f) Der Erwerbspreis beträgt 100% des Marktwerts des zu übertragenden Geschäftsanteils. Sofern innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Absendung des Erwerbsangebots kein Einvernehmen über den Kaufpreis erzielt wird, ist dieser in sinngemäßer Anwendung von Punkt Elftens e) zu bestimmen. --
- g) Bei zwei oder mehreren (gleichrangigen) Erwerbsberechtigten steht das Erwerbsrecht den Erwerbsberechtigten im Verhältnis der Nennwerte der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander zu. Den Erwerbsberechtigten steht es jedoch frei, einvernehmlich, in einer von sämtlichen Erwerbsberechtigten unterzeichneten Vereinbarung, ein von ihrer Beteiligung abweichendes Verhältnis für das Erwerbsrecht vorzusehen; eine solche Vereinbarung ist der jeweiligen Erwerbserklärung anzufügen. -----
- h) Die Übertragung des vom Erwerbsrecht umfassten Geschäftsanteils in der gesetzlich vorgesehenen Form (Notariatsakt) hat innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Zugang der letzten erforderlichen Erwerbserklärung beim Verpflichteten bzw. Ablauf der Erwerbsfrist, Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises, zu erfolgen. Ist für die Übertragung eine kartellrechtliche oder regulatorische Genehmigung erforderlich, läuft diese Frist ab Freigabe durch die jeweils zuständigen Behörden. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsanteilsübertragung entstehenden Kosten (Abtretungsvertrag, Notar) tragen je zur Hälfte (i) der Verpflichtete und (ii) die ausübenden Erwerbsberechtigten im Verhältnis der von ihnen erworbenen Anteile. -----
- i) Der Verpflichtete haftet im Erwerbsfall nur dafür, dass der Geschäftsanteil in seinem alleinigen, unbeschränkten und unbelasteten Eigentum steht und dass die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einlagen zur Gänze geleistet und kein Teil davon offen oder verdeckt zurückgewährt worden ist. ---

Vierzehntens: -----

Bekanntmachung: -----

Bekanntmachungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen diesen untereinander haben mittels eingeschriebenen Briefes oder, sofern gesetzlich nicht zwingend eine andere Form der Übermittlung vorgesehen und eine gültige E-mail-Adresse bekannt ist, durch E-mail mit Empfangsbestätigung an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Adresse zu erfolgen. -----

Fünfzehntens: -----

Gründungskosten: -----

Die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben hat bis zu einem Höchstbetrag von EUR 7.000,- die Gesellschaft zu tragen. Die Gründungskosten sind in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen mit der vorgenannten betraglichen Beschränkung als Bestandteil des Jahresabschlusses der Gesellschaft als Aufwand einzustellen. -----

Sechzehntens: -----

Allgemeine Bestimmungen: -----

- a) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, gelten für diese Gesellschaft die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils gültigen Fassung. -----
- b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht. Die Gesellschafter sind verpflichtet, eine dem Ziel dieses Gesellschaftsvertrages möglichst entsprechende, zulässige und durchführbare Regelung zu beschließen. -----

Ich beurkunde, dass dieser Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der **PV - Invest GmbH** (nunmehr **PV-Invest GmbH**) -----

- 1) in den Punkten Erstens und Zweitens mit dem Wortlaut, wie er in dem mir urschriftlich vorliegenden Generalversammlungsprotokoll der vorgenannten Gesellschaft vom 18. (achtzehnten) September 2024 (zweitausendvierundzwanzig) mit dem Beschluss über die Gesellschaftsvertragsänderung beurkundet ist, und -----
- 2) in den anderen Punkten mit dem Wortlaut aller übrigen, nach dem derzeitigen Stand des Firmenbuches aufrechten, unverändert gebliebenen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages dieser unter FN 331809 f eingetragenen Gesellschaft übereinstimmt. -----

Wien, am 18. (achtzehnten) September 2024 (zweitausendvierundzwanzig). -----



Heiß
Mag. Alfred VEITH
als bestellter Substitut des
öffentl. Notars Dr. STEPHAN VERWEIJEN
in Wien - Margareten





Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.